



Aufwandsentschädigungen für Jäger im Rahmen der Tierseuchenüberwachung im Landkreis Mittelsachsen (Stand 21.10.2020)

Zu den Aufwandsentschädigungen für Jäger im Rahmen der Überwachungsprogramme für anzeigepflichtige Tierseuchen ist folgendes zu beachten:

1. Tollwutüberwachung

Laut Erlass des SMS vom 27. März 2018 (Az.: 24-9156-032/47) wird für die Einsendung verhaltensauffällig erlegter wildlebender Füchse, Marderhunde und Waschbären oder verendet aufgefundener Füchse, Marderhunde und Waschbären bei Vorliegen der im Erlass dargestellten Voraussetzungen eine Aufwandsentschädigung von **15,00** Euro gezahlt.

Die Tierkörper sind ordnungsgemäß verpackt (doppelt Verpackung in unversehrte auslaufsichere Plastiksäcke) und mit schriftlichen Vorbericht dem LÜVA zu übergeben.

2. Klassische Schweinepest (KSP)- und Afrikanische Schweinepest (ASP)-Überwachung bei Wildschweinen

Am 15. April 2020 hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales den Erlass zum Monitoring der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen sowie der Klassischen Schweinepest bei Hausschweinen im Freistaat Sachsen geändert. Am 21. Oktober 2020 wurde die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest geändert.

Folgende Regelungen gelten seitdem für das Schwarzwild-Monitoring im Landkreis Mittelsachsen:

1. Jagdausübungsberechtigte haben **grundsätzlich bei jedem** verendet aufgefundenen Wildschwein (**Fall- und Unfallwild**) sofort das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Mittelsachsen (LÜVA) zu informieren. Gleiches gilt bei erlegten Wildschweinen, welche klinische oder mit bloßem Auge erkennbare pathologisch-anatomische Auffälligkeiten zeigen. Die weitere Verfahrensweise bezüglich Probenahme, Bergung und Entsorgung des Tierkörpers erfolgt in Absprache mit dem LÜVA.
2. Gesund erlegte Wildschweine sind durch die Jagdausübungsberechtigten stichprobenartig mittels Blutproben auf Klassische- (KSP) und Afrikanische Schweinepest (ASP) zu beproben. Dazu sind ein rotes und ein graues Blutröhrchen zur Untersuchung pro Stück einzusenden.

Alle Blut- und Organproben sind mindestens doppelt und auslaufsicher verpackt im LÜVA oder direkt in der LUA abzugeben. Der leserlich und vollständig ausgefüllte Probenbegleitschein ist vor jeglichen Verunreinigungen geschützt (auch durch die Proben selbst!) beizufügen.

Die Meldung der Geodaten kann auch über die für jeden zugängliche App „Tierfund-Kataster“ unter www.tierfund-kataster.de/tfk/tfk_erfassung.php erfolgen.

Eine Auszahlung der Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro bei gesund erlegten Wildschweinen erfolgt nur nach Antragstellung durch den Einsender mit nachfolgendem und entsprechend Erlass des SMS nur, wenn die Untersuchungen der beiden Proben bezüglich Klassischer Schweinepest als auch Afrikanischer Schweinepest auswertbar waren und der Probenbegleitschein vollständig ausgefüllt ist.

Für die Meldung von verendet aufgefundenerm Schwarzwild beziehungsweise krank erlegtem Schwarzwild wird eine Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro gezahlt. Darüber hinaus wird für Bergung der Kadaver und die Anlieferung an einen Kadaversammelpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro je Wildschwein gewährt. Eine Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt nach Antragstellung durch den Jagdausübungsberechtigten.

Unter den Suchwort [Aufwandsentschädigung für Jäger](#) stehen das Antragsformular und die Probenbegleitscheine im Internetauftritt des Landkreises zur Verfügung.

3. AI-Wildvogelmonitoring

aktives AI-Monitoring:

Gemäß dem Erlass des SMS vom 19. Februar 2020 sind je Landkreis 10 Tupferproben von Wildvögel bestimmter Arten (siehe nachfolgende Tabelle 1), die in Rahmen der waidgerechten Jagdausübung erlegt wurden, virologisch auf das Vorliegen von hochpathogenem Influenza A Virus (HPAIV) der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen.

Tabelle 1:

Wildvogelart	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.
Stockente	Schonzeit	Schonzeit	Jagdzeit	Jagdzeit	Jagdzeit	Jagdzeit	bis 15.	Schonzeit
Pfeif-, Spieß-, Berg-, Reiher-, Tafel-, Samt- und Trauerente	Schonzeit	Schonzeit	Schonzeit	Jagdzeit	Jagdzeit	Jagdzeit	bis 15.	Schonzeit
Höckerschwan	Schonzeit	Schonzeit	Schonzeit	Schonzeit	Jagdzeit	Jagdzeit	Jagdzeit	bis 20.
Graugans	Schonzeit	Jagdzeit	Jagdzeit	Jagdzeit	Jagdzeit	Jagdzeit	Jagdzeit	Schonzeit
Bläss-, Saat-, Ringel- und Kanadagans	Schonzeit	Schonzeit	Jagdzeit	Jagdzeit	Jagdzeit	Jagdzeit	bis 15.	Schonzeit
Nilgans	Schonzeit	Jagdzeit	Jagdzeit	Jagdzeit	Jagdzeit	Jagdzeit	Jagdzeit	Schonzeit

 Schonzeit
 Jagdzeit

Quelle: www.wald.sachsen.de/jagdrecht-4612.html, letzter Zugriff 12. Februar 2020

passives AI-Monitoring:

Gemäß dem Erlass des SMS vom 19. Februar 2020 sind tote Wildvögel bestimmter Arten (siehe nachfolgende Tabelle 2), die nicht im Rahmen der waidgerechten Jagdausübung erlegt wurden, virologisch auf das Vorliegen von hochpathogenem Influenza A Virus (HPAIV) der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen

Tabelle 2:

Gruppe	Art
Wildgänse	Kanada-, Grau-, Saat-, Kurzschnabel-, Zwerg-, Ringel-, Rothals-, Blässgans
Wildenten	Stock-, Krick-, Knäk-, Kolben-, Reiher-, Schnatter-, Tafel-, Pfeif-, Spieß-, Löffelente, Zwergsäger
Schwäne	Sing-, Höcker-, Zwergschwan
Greifvögel/Eulen	Mäusebussard, Turmfalke, Wanderfalke, Habicht, Sperber, Uhu, Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe
Sonstige Vogelarten	Kormoran, Graureiher, Weißstorch, Blässhuhn, Uferschnepfe, Lachmöwe, Sturmmöwe

Die Einsendung der Wildvögel und Tupferproben erfolgt über das LÜVA oder direkt durch den Jagdausübungsberechtigten an die LUA. Für die Probenabgabe wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **10,00 Euro** gewährt.